

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Stieghorst	28.01.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Baumschutz im Quartier Herderstraße

Betroffene Produktgruppe

11.13.02

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

BV Stieghorst – 03.12.2020 – öffentlich – TOP 5.3

Sachverhalt:

Die Bezirksvertretung Stieghorst hat in der Sitzung am 03.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Die Bezirksvertretung Stieghorst bittet die Verwaltung zu prüfen, ob und wie die Bäume in der Herderstraße schnellstmöglich als geschützter Landschaftsbestandteil oder als Naturdenkmäler ausgewiesen werden können, um so ihren Bestand zu garantieren. Das Prüfergebnis ist in der Bezirksvertretung einschließlich aller Vor- und Nachteile in der nächsten Sitzung vorzustellen.

Es wird wie folgt berichtet:

1. Ausgangslage

In dem „Quartier Herderstraße“ (Anlage 1) befindet sich alter Baumbestand, der sich aus Roteichen, Buchen und Ahorn u.a. zusammensetzt. Die Bäume befinden sich auf nicht städtischen Grundstücken. Sie sind teilweise weit höher als 10 m und haben einen Stammumfang von mehr als 2 m. Sie sind überwiegend älter als 70 Jahre.

Planungsrechtlich handelt es sich um einen Bereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB), d.h. die Bäume befinden sich in „einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil“. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 13 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) greift hier nicht. Auch gibt es zurzeit keinerlei andere Schutzregeln zum Schutz der Bäume. Eine städtische Baumschutzsatzung als potenziell geeignetes Schutzinstrument existiert seit der Aufhebung im Jahr 2002 nicht mehr. Damit können die Bäume unter Beachtung von artenschutzrechtlichen Vorschriften in der Regel gefällt werden.

2. Aktuelle Möglichkeiten zum Schutz des Baumbestandes

Zur Sicherung des Baumbestandes gibt es folgende Möglichkeiten:

Bäume können nach § 43 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) im baurechtlichen Innenbereich der Stadt als **Naturdenkmäler** (§ 28 BNatSchG) oder als **geschützter Landschaftsbestandteil** (§ 29 BNatSchG) rechtsverbindlich festgesetzt werden. Die Auswahl der Schutzkategorie richtet sich danach, ob zumindest einer der jeweils gesetzlich vorgegebenen Schutzzwecke vorliegt.

Schutzvoraussetzung von Naturdenkmälern sind u. a. Seltenheit, Eigenheit und Schönheit. Für die Beurteilung der Bäume nach diesen Kriterien wird in Bielefeld einheitlich ein bestimmtes Bewertungsverfahren angewandt. Danach erfüllen die Bäume im Quartier Herderstraße nicht diese besonders hohen Anforderungen an die Schutzwürdigkeit. Wissenschaftliche, naturgeschichtliche oder landeskundliche Gründe für eine Schutzwürdigkeit eines Naturdenkmals liegen auch nicht vor.

Eine Unterschutzstellung von Bäumen als geschützter Landschaftsbestandteil kommt u. a. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes in Betracht. Auswertungen von Satellitenaufnahmen⁽¹⁾ zeigen ein hohes Grünvolumen durch den Baumbestand im Quartier Herderstraße. Dabei hebt sich das Quartier Herderstraße deutlich von den umliegenden Siedlungsflächen ab (Anlage 2).

Mit diesem hohen Grünvolumen sind hervorragende Wirkungen des Baumbestandes zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes verbunden. Dazu gehören die zahlreichen positiven Wirkungen im Hinblick auf Biodiversität, Wasserrückhaltung, Staubbindung und das Stadtklima. Angesichts des Klimawandels kommt dabei der stadtklimatischen Wirkung eine besonders hohe Bedeutung zu. Das große Grünvolumen führt zu hohen Verdunstungsraten, sorgt für Schatten und verhindert eine Erwärmung der Fassaden und versiegelten Flächen und bewirkt so eine merkbare Temperaturminderung in sommerlichen Hitzeperioden. Nach dem Klimaanpassungskonzept ist dieses Quartier ein Bereich, in dem sogar im Hinblick auf den Klimawandel bei Beibehaltung des Status quo keine Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel erforderlich sind. Neben der besonderen Lage des Quartiers im Hinblick auf die Kaltluftentstehungsflächen und -abflussflächen im Teutoburger Wald ist dies auf das hohe Grünvolumen des Quartiers begleitet von einem vergleichsweise geringen Versiegelungsgrad zurückzuführen.

Die großen Bäume im Quartier Herderstraße tragen wegen ihrer ästhetischen Wirkung zur Belebung des Ortsbildes bei. Sie entfalten eine Raumwirkung, die diesem Quartier einen besonderen Charakter geben (Anlage 3).

Zurzeit gibt es im Zuge von zahlreichen Eigentümerwechseln einen hohen Veränderungsdruck. So sind neue bauliche Anlagen wie Stellplätze, Veränderungen der Gartengestaltungen und Baumfällungen zu erwarten. Entsprechende Maßnahmen wurden auch schon durchgeführt bzw. konkret vorbereitet. Deshalb und wegen fehlender anderer Schutzvorschriften ist ein besonders Schutzerfordernis für den besonderen naturschutzrechtlichen Schutz gegeben.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Baumbestand im Quartier Herderstraße die Schutzvoraussetzungen für einen geschützten Landschaftsbestandteil erfüllt.

⁽¹⁾ Luftbild Umwelt Planung GmbH 2020: Fernerkundliche Erfassung und stadträumlich-funktionale Differenzierung der Grünausstattung von Bielefeld 2020, Zwischenergebnis des Forschungsvorhabens „Wie grün sind bundesdeutsche Städte? Fernerkundliche Erfassung und stadträumlich-funktionale Differenzierung der Grünausstattung von Städten in Deutschland (Erfassung der urbanen Grünausstattung)“ im Auftrag des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung

3. Sofortiger Schutz durch einstweilige Sicherstellung

Da bereits Bäume beseitigt wurden und weitere Baumfällungen konkret angekündigt wurden, hat angesichts der akuten Gefährdung des schutzwürdigen Baumbestandes der Oberbürgermeister als untere Naturschutzbehörde am 23.1.2021 mit einer [Allgemeinverfügung](#) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm in dem [Quartier Herderstraße](#) einstweilig sicher gestellt. Danach sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung, nachhaltigen Störung des Wachstums oder einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der gesicherten Bäume führen können, ab dem 24.1.2021 verboten. Verbotene Handlungen sind in der Allgemeinverfügung näher aufgeführt. Dazu gehört beispielweise die Errichtung baulicher Anlagen im Kronentraufbereich der gesicherten Bäume. Ausnahmen von den Geboten können bei Krankheit eines Baumes oder Gefahren, die von dem Baum ausgehen, zugelassen werden. Darüber hinaus sind Befreiungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG möglich. Die einstweilige Sicherstellung ist für 2 Jahre gültig.

Der endgültige Schutz erfolgt durch den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung (§ 43 Abs. 2 LNatSchG NRW) durch die politischen Gremien. In diesem Verfahren werden die betroffenen Grundstückseigentümer und -nutzer sowie die Träger öffentlicher Belange angehört.

4. Vor- und Nachteile der Unterschutzstellung

Die Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil ist mit Arbeitsaufwand für die beteiligten städtischen Dienststellen verbunden. Dieser entsteht durch das Verfahren der einstweiligen Sicherstellung sowie der zur erarbeitenden ordnungsbehördlichen Verordnung. Des Weiteren werden Personalressourcen u. a. für die spätere Bearbeitung von Anträgen bzw. Auskünften zu den Regelungen der Verordnung erforderlich. Die Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils im Quartier Herderstraße verursacht aber wegen der Kleinräumigkeit noch keinen zusätzlichen Personalbedarf.

Mit der einstweiligen Sicherstellung bewegen sich die Beschränkungen und Anforderungen im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums und der Verhältnismäßigkeit. Beeinträchtigungen durch Bäume, wie die Beschattung von Gebäuden, Wurzeldruck, Blüten-, Samen-, Frucht- und Laubfall sind dabei in der Regel nach der gängigen Rechtsprechung zumutbar. Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen der Eigentümer sind nach wie vor an den gesicherten Bäumen zulässig. Dieser Rahmen wird auch durch eine finale Schutzverordnung einzuhalten sein.

Oberbürgermeister

Pit Clausen

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.